

75. Kann ein Hausbesitzer von den Erben eines in seinem Hause verstorbenen Wohnungsinhabers zur Aufstellung eines eidlich zu bestärkenden Verzeichnisses der beweglichen Gegenstände angehalten werden, welche zum Nachlasse dieses Wohnungsinhabers gehören?

A. G. D. I. 22 §§ 28. 29. 32, I. 46 § 7.

Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung § 16 Ziff. 3.

A. O. R. I. 2 §§ 10. 32, I. 9 §§ 350. 367. 382, I. 21 § 395.

IV. Civilsenat. Urth. v. 24. Mai 1894 i. S. Ru. (Kl.) w. Ko.
(Bekl.) Rep. IV. 437/93.

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Privatmann Karl Wilhelm Ru., welcher von dem Kläger und dem minderjährigen Friedrich Ferdinand Ludwig Ru. beerbt worden ist, hat jahrelang bis zu seinem am 15. Oktober 1890 eingetretenen Tode im Hause des Beklagten gelebt. Letzterer behauptet, daß er für

dem Verstorbenen gewährte Wohnung, Kost und Pflege und nach dessen Tode gemachte Auslagen Forderungen zu erheben habe, und er hält wegen dieser angeblichen Forderungen die dem Verstorbenen gehörig gewesenem Vermögensstücke, soweit sie sich in seinem Hause befinden, zurück.

Der Klagantrag geht nach der in dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles aufgenommenen Fassung, welche der Kläger demselben in der Berufungsinstanz gegeben hat, dahin, den Beklagten unter Auferlegung der Kosten zu verurtheilen: a) über diejenigen Gegenstände, welche der am 15. Oktober 1890 verstorbene Privatmann Karl Wilhelm Ku. zur Zeit seines Todes besessen hat, und welche sich beim Tode des Ku. in der Gewahrsam des Beklagten oder in dessen Wohnung befunden haben oder nach dem Tode des Ku. dorthin gelangt und auf einem dieser Wege in die Gewahrsam des Beklagten gekommen sind, ein Verzeichnis aufzustellen, b) diese Gegenstände zu einer anzulegenden Karl Wilhelm Ku.'schen Nachlassmasse oder an die Erben des Ku. herauszugeben, c) über das Verzeichnis den Offenbarungseid in näher bezeichneter Norm zu leisten. . . .

Das Berufungsgericht hält . . . die mit den Anträgen des Klägers verfolgten Ansprüche nicht für gerechtfertigt, und diese Annahme erweist sich . . . als nicht begründet.

Bezüglich der Anträge zu a und c ist allerdings mit dem Berufungsgerichte davon auszugehen, daß in § 7 A.G.D. I. 46 eine Stütze für diese Anträge nicht zu finden ist. Denn wenn auch nach dieser Vorschrift, wie in dem Urtheile des erkennenden Senates vom 25. April 1892 (Rep. IV. 62/92, Juristische Wochenschrift 1892 S. 282 Nr. 47) dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend anerkannt ist, jeder Besitzer der Erbschaft, mag er ein Dritter oder ein Erbe sein, auf Andringen der Erben oder Miterben zur Vorlegung eines Nachlassinventares verpflichtet ist, so fehlt es doch im vorliegenden Falle an der in dem Besitze der Erbschaft liegenden Voraussetzung dieser Verpflichtung. Denn als Besitzer von Nachlassgegenständen ist der Beklagte noch nicht Besitzer der Erbschaft. Er ist weder Erbe oder Miterbe, noch ist er als solcher aufgetreten. Nichts spricht dafür, daß er den Besitz der Erbschaft, als des Inbegriffes aller von dem Erblasser hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten (§ 350 A.L.R. I. 9) ergriffen hat.

Dagegen sind die fraglichen Anträge auf Grund des § 28 A.G.D. I. 22, welcher durch § 16 Ziff. 3 Einf.-Ges. zur C.P.D. aufrecht erhalten ist, gerechtfertigt. Der § 28 setzt gewisse allgemeine Voraussetzungen fest, an welche das Recht, die Leistung des Offenbarungseides zu fordern, geknüpft ist, während der § 29 a. a. D. dazu einzelne, jedoch nicht erschöpfende Fälle bezeichnet, deren keiner hier vorliegt. Ob ein Fall vorhanden ist, auf welchen die allgemeinen Voraussetzungen des § 28 zutreffen, ist nach den anderweitigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 269.

In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß nach § 28 a. a. D. der Offenbarungseid gefordert werden kann, wenn jemand einen Inbegriff von Sachen herausgeben soll, und aus § 32 a. a. D. ergibt sich, daß der Leistung des Eides die Aufstellung und Vorlegung eines Verzeichnisses vorhergehen muß. Daß der Kläger an sich (insbesondere abgesehen von dem seitens des Beklagten in Anspruch genommenen Zurückbehaltungsrechte und dem gemäß § 395 A.R.N. I. 21 dem Beklagten wegen rückständigen Mietzinses u. s. w. etwa zustehenden Pfandrechte) berechtigt ist, die Herausgabe der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände zu verlangen, folgt aus seinem durch §§ 367. 382 A.R.N. I. 9 begründeten Miteigentume an der Erbschaft, und der Kläger erscheint auch ohne Beitritt seines Miterben legitimiert, die Herausgabe in der beantragten Weise (zur Nachlassmasse oder an beide Erben) zu verlangen, da er nur die im Interesse beider Erben liegende Erhaltung und Sicherstellung der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände verfolgt. Dem Kläger steht also die mit dem Antrage zu b in Wirklichkeit auch erhobene Verbindungsklage zu, und diesem Klagerechte entspricht die Verpflichtung des Beklagten zur Herausgabe der Nachlassgegenstände. Hiernach liegen die in den oben erwähnten Bestimmungen der §§ 28. 32 a. a. D. bezeichneten Voraussetzungen vor, welche den Kläger berechtigen, die Vorlegung eines Verzeichnisses und die Leistung des Offenbarungseides zu verlangen, insofern die Gesamtheit der herauszugebenden Gegenstände als ein Inbegriff im gesetzlichen Sinne bezeichnet werden muß. Denn wenn der Beklagte nach dem bürgerlichen Rechte, wie vorstehend dargelegt ist, zur Herausgabe dieser Gesamtheit von Sachen verpflichtet ist, so ist damit, insofern diese Gesamtheit einen Inbegriff darstellt, nach Vorschrift der

§§ 28. 32 a. a. D. auch seine Verpflichtung zur Aufstellung des Verzeichnisses und zur Leistung des Offenbarungseides begründet.

Das Berufungsgericht meint aber, daß es sich hier um einen Inbegriff nicht handele, weil der Beklagte nur einzelne Nachlassgegenstände, nicht aber die ganze Verlassenschaft des Erblassers, oder eine Quote davon hinter sich habe. Dieser Annahme ist nicht beizutreten. Was unter einem Inbegriffe zu verstehen, ist in § 32 A.L.R. I. 2 bestimmt. Danach machen mehrere besondere Sachen, welche mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, einen Inbegriff von Sachen aus. Das hiermit aufgestellte Erfordernis eines Inbegriffes erweist sich für die einzelnen beweglichen Sachen, welche der Erblasser besessen und hinterlassen hat, als zutreffend, da diese Sachen in ihrer Gesamtheit nach der allgemein üblichen Bezeichnung, wie auch nach der Begriffsbestimmung des § 10 A.L.R. I. 2 das Mobilien- oder bewegliche Vermögen des Erblassers darstellen und mit diesem gemeinschaftlichen Namen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist die Abweisung der Anträge a, b und c nicht gerechtfertigt.“ . . .